

gemäß EU-Verordnung 453/2010

Ausstellungsdatum: 18.02.2013 Ersatz für das Datenblatt von: ---

"*" Änderungen gegenüber Vorläufer, n.a. = nicht anwendbar, n.v. = nicht verfügbar

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Paradiso Dünger

V-Markt Universal Blumendünger

Artikel - Nr.: n.v.
Rezeptur - Nr.: n.v.
Registriernummer: n.v.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung: Düngemittel

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

1.3.1 Anschrift des Herstellers / Lieferanten :

Euflor GmbH für Gartenbedarf, Alte Poststr. 121, 46514 Schermbeck

Telefon: +49 - (0) 28 53-969-0, Telefax: +49 - (0) 28 53-969-22, E-Mail: FBaumeister@stender.de

1.4 **Notrufnummer**

1.3

Giftinformationszentrum-Nord (GIZ-Nord) Robert-Koch-Str. 40 37075 Göttingen

Tel. +49 (0) 551 / 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Richtlinie 1272/2008/EC:

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EEC / 1999/45/EC:

Keine.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungspflichtig nach der GefStoffV : Nein.

Sind Ausnahmen anwendbar : Gefahrenbezeichnung(en) : n.a.

efahrenbezeichnung(en) : n.a. Gefahrensymbol(e) :

Bestandteil(e):

R - Sätze :

S - Sätze:

S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S 24/25: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

S 46: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Besondere Kennzeichnungen : Keine.

Obige Kennzeichnung gilt bei Abgabe an private Endverbraucher.

2.3 Sonstige Gefahren

Kann bei empfindlichen Personen Augen- oder Hautreizungen verursachen.

Kann beim Verschlucken schädlich sein.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Inhaltstoffe:



gemäß EU-Verordnung 453/2010

Ausstellungsdatum: 18.02.2013 Ersatz für das Datenblatt von: ---

"*" Änderungen gegenüber Vorläufer, n.a. = nicht anwendbar, n.v. = nicht verfügbar

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:

Zubereitung, Düngemittel

Inhaltstoffe:

CAS-Nr. Index - Nr. 7664-38-2 015-011-00-6	EG - Nr. Bezeichnung 231-633-2 Phosphorsäure	m% - Bereich 1 - 10% C	Symbol C GHS05	R / H - Sätze R 34 H314
7447-40-7 n.v.	231-211-8 Kaliumchlorid	1 - 5%	Xn GHS07	R 22-36/38 H302 H315 H319

Für den ganzen Wortlaut der R-/H-Sätze in diesem Abschnitt, siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1 Nach Einatmen:

Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen.

Falls erforderlich einen Arzt konsultieren.

4.1.2 Nach Hautkontakt:

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Falls erforderlich einen Arzt konsultieren.

4.1.3 Nach Augenkontakt:

Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen.

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.1.4 Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. In ernsten Fällen einen Arzt rufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verschlucken kann zu einer Reizung der Schleimhäute im Magen-Darm-Trakt führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Verschlucken: Bestandteile des Produktes bewirken Methämoglobinbildung. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühwasser oder "Alkohol"-Schaum verwenden.

5.1.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können Kohlenstoffoxide, Stickoxide (NOx), Phosphoroxide, Ammoniak entstehen.

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- 5.3.1 Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät anlegen. Dicht schließender Chemieschutzanzug.

5.3.2 Zusätzliche Hinweise:

Im Brandfall Tanks durch Wasserbesprühung kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende



gemäß EU-Verordnung 453/2010

Ausstellungsdatum: 18.02.2013 Ersatz für das Datenblatt von: ---

"*" Änderungen gegenüber Vorläufer, n.a. = nicht anwendbar, n.v. = nicht verfügbar

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Verfahren

Siehe Kapitel 8.2.2.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Oberflächengewässer nicht verunreinigen. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden.

Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Universalbindemittel, Sägemehl). Aufschaufeln und in geeignete Behälter zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht bei Temperaturen über 130°C aufbewahren. Vor Verunreinigungen schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht eintrocknen lassen.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit starken Säuren und starken Basen aufbewahren.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen :

Bei Temperaturen zwischen 5°C und 25°C aufbewahren. TRGS 511 berücksichtigen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

n.v.

8.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bezeichnung des Stoffes Überwachungswert
Phosphorsäure AGW: 2 E mg/m³

Phosphorsäure

Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuereinrichtungen

Auf gute Belüftung und Abzug an den Verarbeitungsmaschinen achten.

- 8.2.2 Individuelle Sicherheitsmaßnamen
- 8.2.2a Atemschutz: n.a.
- 8.2.2b Handschutz: Bei der Handhabung: Schutzhandschuhe gemäss EN 374.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller

unterschiedlich

Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen,



gemäß EU-Verordnung 453/2010

Ausstellungsdatum: 18.02.2013 Ersatz für das Datenblatt von: ---

"*" Änderungen gegenüber Vorläufer, n.a. = nicht anwendbar, n.v. = nicht verfügbar

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr,

Abrieb und Kontaktdauer.

8.2.2c **Augenschutz :** Schutzbrille 8.2.2d **Körperschutz :** Nein.

8.2.2e **Sonstiges :** Tragezeitbegrenzung beachten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

n.v.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften					
9.1.1	Form: flüssig	Farbe : grün	Geruch :	charakteristisch		
			Geruchsschwelle:	n.v.		
9.1.2	pH - Wert, unverdünnt :		5,5 ± 0,5, pH - Wert, 1%ig in Wasser : n.v.			
9.1.3	Siedepunkt / Siedebereich (°C):		n.v., Schmelzpunkt / Schmelzbereich (°C) : n.v.			
9.1.4	Flammpunkt (°C):		n.a., im geschlossenen Tiegel			
9.1.5	Entzündlichkeit (EG A10	/ A13) :	Nein.			
9.1.6	Zündtemperatur (°C):		n.a.			
9.1.7	Selbstentzündlichkeit (EG A16):		Nein.			
9.1.8	8 Brandfördernde Eigenschaften:		Nein.			
9.1.9	Explosionsgefahr:		n.a.			
9.1.10	Explosionsgrenzen (Vol.	%) untere :	n.a., obere : n.a.			
9.1.11	Dampfdruck / Dampfdich	te (Luft = 1):	n.v. / n.v.			
9.1.12	Dichte (g / ml) :		1,14 ± 0,005			
9.1.13	Löslichkeit (in Wasser) :		mischbar			
9.1.14	Verteilungskoeffizient, n - Oktanol / Wasser :n.v.					
9.1.15	Viskosität:		n.a.			
9.1.16	Lösemittelgehalt(Gew.%):	Entfällt.			
9.1.17	Thermische Zersetzung (°C):		n.v.			
9.1.18	Verdampfungsgeschwindigkeit:		n.v.			

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

9.2

Keine.

10.2 Chemische Stabilität

Sonstige Angaben

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung. Produkt vor Eintrocknen bewahren.

10.5 Unverträgliche Materialien

Unverträglich mit Säuren und Basen.

10.6 **Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- 11.1.1 Stoffe: n.a.
- 11.1.2 **Gemische:**

Akute Toxizität :

Einatmen, LC50 Ratte, (mg / I / 4h): n.v.
Verschlucken, LD50 Ratte, (mg / kg): n.v.
Hautkontakt, LD50 Ratte, (mg / kg): n.v.



gemäß EU-Verordnung 453/2010

Ausstellungsdatum: 18.02.2013 Ersatz für das Datenblatt von: ---

"*" Änderungen gegenüber Vorläufer, n.a. = nicht anwendbar, n.v. = nicht verfügbar

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Reiz - / Ätzwirkung (an Haut / Auge) : Kann bei empfindlichen Personen Haut- und Augen-

reizungen verursachen.

Sensibilisierung:

Karzinogenität:

n.v.

Mutagenität:

n.v.

Teratogenität:

n.v.

Narkotische Wirkung:

Keine.

11.1.3 -

11.1.12 Erfahrungen aus der Praxis

11.1.13 Sonstige Angaben:

Einstufungsrelevante Beobachtungen:

Keine

Sonstige Beobachtungen (z.B.: Toxizität bei wiederholter Verabreichung):

Keine.

Die Einstufung der Zubereitung erfolgte nach dem Berechnungsverfahren.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Quantitative Daten zur ökologischen Wirkung dieses Produktes liegen uns nicht vor.

Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

n.v.

12.4 Mobilität im Boden

n.v.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

n.v.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

12.6.1 CSB - Wert, mg / g : n.v. 12.6.2 BSB5 - Wert, mg / g : n.v.

12.6.3 AOX - Hinweis: Nicht zutreffend.

12.6.4 Ökologisch bedeutsame Bestandteile: n.v.

12.6.5 Andere schädliche Wirkungen : Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Empfehlung: D 1 Abfallschlüssel - Nr. :: 06 10 02

Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger

festgelegt werden.

Zusätzlich örtliche behördliche Vorschriften beachten.

13.2 Für ungereinigte Verpackungen

13.2.1 Empfehlung: Mit geeignetem Reinigungsmittel spülen. Sonst wie Produktreste.

13.2.2 Sicherer Umgang: Wie für Produktreste.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Kein Gefahrgut im Sinne der Oben erwähnten Vorschriften. Oben erwähnten Vorschriften.



gemäß EU-Verordnung 453/2010

Ausstellungsdatum: 18.02.2013 Ersatz für das Datenblatt von: ---

"*" Änderungen gegenüber Vorläufer, n.a. = nicht anwendbar, n.v. = nicht verfügbar

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

- 14.1 UN-Nummer
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- 14.3 Gefahrentransportklasse
- 14.4 Verpackungsgruppe
- 14.5 Umweltgefahren
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Verpackungscode : Klassifizierungscode : Gefahrnummer :

Gefahrnummer:
LQ: Verpackungsanweisung

verpackungsanweisung (Frachtflugzeug)

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den

Stoff oder das Gemisch

- 15.1.1 Beschäftigungsbeschränkung nach MuSchG / JArbSchG beachten: Nein.
- 15.1.2 Aufbewahrungspflicht nach § 8 (6) GefStoffV beachten: Nein.
- 15.1.3 Störfallverordnung beachten: Nein.
- 15.1.4 Technische Anleitung Luft: Klasse Ziffer Anteil m%

n.a.

- 15.1.5 Wassergefährdungsklasse: 1 Einstufung nach VwVwS
- 15.1.6 **Lagerklasse:** 12
- 15.1.7 Regelungsbereich der TRGS 510 beachten : Nein.
- 15.1.8 Regelungsbereich der TRG 300 beachten : Nein.
- 15.1.9 Regelungsbereich des WRMG beachten: Nein.
- 15.1.10 Sonstige zu beachtende Vorschriften: TRGS 511
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Keine.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

R / H - Sätze aus Kapitel 3

R 22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R 34: Verursacht Verätzungen.

R 36/38: Reizt die Augen und die Haut.

H 302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H 314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H 315: Verursacht Hautreizungen.

H 319: Verursacht schwere Augenreizung.



gemäß EU-Verordnung 453/2010

Ausstellungsdatum : 18.02.2013 Ersatz für das Datenblatt von : --- "*" Änderungen gegenüber Vorläufer, n.a. = nicht anwendbar, n.v. = nicht verfügbar

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Die Angaben basieren auf dem Stand der Kenntnisse und Erfahrungen am Ausstellungsdatum, sie haben nicht

Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen

Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt.